

9/SN-253/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/5a

GZ. 22 1005/2-II/5a/98/25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Sofort

48

PS

8.5.98 Lang A Moser

Betr: Entwurf eines Gesetzesentwurfes über die Neuorganisation der Bundestheater (BuThOG), Aussendung zur Begutachtung

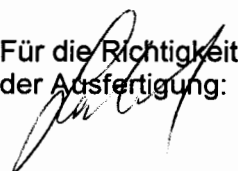
Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater (BuThOG) zu übermitteln.

4 . Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/5a

GZ. 22 1005/2-II/5a/98

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

per Fax abfertigen

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

Betr: Entwurf eines Gesetzesentwurfes über die Neuorganisation der Bundestheater
(BThOG),
Aussendung zur Begutachtung

Zur do. Zl. 180.310/61-I/8/98

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater (BuThOG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4:

Abs. 2:

Z. 5:

Statt "Personal- und Budgethoheit" hätte es besser zu lauten "Personal- und Budgetangelegenheiten".

Außerdem wird angeregt, in diesem Zusammenhang einen Verweis auf § 7 Abs. 4 anzubringen.

Abs. 3:

Z. 2.:

Da von der Theaterservice GmbH. u.U. Bühnenbilder und Kostüme auch von anderen Rechsträgern angekauft werden könnten und dann keine "Erstellung" vorläge, sollte es aus der ho. Sicht statt dessen besser "Beistellung" lauten.

Z.7.:

Der Hinweis auf § 5 wäre wie folgt zu konkretisieren:

"Instandhaltung der gem. § 5 Abs. 2 Z. 4....."

Zu § 5:

Abs. 1 und 2:

Es wird angeregt, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, daß seitens der Gesellschaften Mitteilungen über Schäden der im Bundeseigentum verbleibenden Gebäude zu erfolgen haben und ein entsprechender Schadenersatz zu leisten ist.

In den Erläuterungen sollte eine Klarstellung erfolgen, daß der Bund insoweit die "Schadensrichtlinien" anwenden wird.

Zu § 7.:

Abs. 2:

Aus ho. Sicht sollte in Form einer Übergangsbestimmung für 1999 im Gesetz klargestellt werden, daß aufgrund der erst im Laufe des Jahres erfolgenden Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften 1999 lediglich ein anteiliger Betrag der Basisabgeltung an die Gesellschaften zu leisten sein wird.

Zu § 13:

Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Beschlüsse des Aufsichtsrates, zu deren Umsetzung Bundesmittel erforderlich sind, der Zustimmung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen bedürfen.

Zu § 22:

Nachdem die Vertretung von Fakultativkunden durch die Finanzprokurator künftig entfallen soll, wäre § 22 samt Überschrift ersatzlos zu streichen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung sollte nach den ho. Vorstellungen wie folgt lauten:

"Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 für den Bundestheaterverband und für die im § 3 Abs. 1 angeführten Bühnen wahrgenommenen Aufgaben für die Gesellschaften auf deren Verlangen gegen Entgelt zu übernehmen."

Zu § 30:

Bemerkt wird, daß lediglich für den Beirat gem. § 30 die Aufnahme seiner Tätigkeit zum 1. September 1999 ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

Im übrigen läßt sich auf einen beabsichtigten Vollbetrieb der Bundestheater in der neuen Organisationsform zu diesem Termin höchstens schließen.

Sollten die gem. § 30 zu setzenden Maßnahmen nicht auch auf eine Realisierung der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. September 1999 hinzuwirken haben?

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der den "Finanziellen Auswirkungen" beigeschlossene Tabellenteil nicht den letzten Stand wiedergibt.

4 . Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

